



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
Bitte registrieren und Wv F8
PI/G-4255-5/332 L

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
F8-7940-1/664

München
30.08.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Andreas Winhart vom
12.07.19 betreffend „Wildtiere und Jagd in urbanen Räumen“**

Anlagen

Streckenliste 1 bis 3

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

*Wie häufig sind Wildarten, welche in Bayern nach Jagdrecht unter die jagdbaren Wildarten fallen, in Bayerns Städten über 60.000 Einwohner?
(bitte nach Stadt und Wildart auflisten)*

Ein Weiser für Populationsentwicklungen von jagdbaren Wildarten sind die behördlich erfassten Streckendaten. Insofern wird auf die Antworten zu Fragen 3.1, 4.1 und 5.1 verwiesen. Nach den Streckenlisten sind die häufigs-

ten Wildarten in Bayerns Städten insbesondere Rehwild, Rabenkrähe, Fuchs und Stockente.

Zu Frage 1.2:

Wie häufig sind Wildarten, welche in Bayern nach Jagdrecht unter die jagdbaren Wildarten fallen, in Bayerns Städten über 60.000 Einwohner in befriedeten Gebieten? (bitte nach Stadt und Wildart auflisten)

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 1.3:

Wie häufig sind Wildarten, welche in Bayern nach Jagdrecht unter die nichtjagdbaren Wildarten fallen, in Bayerns Städten über 60.000 Einwohner? (bitte nach Stadt und Wildart auflisten)

Die Jagdgesetze regeln, welche Arten dem Jagdrecht unterstehen. Es kann daher keine Wildarten geben, die nach Jagdrecht unter die nichtjagdbaren Arten fallen.

Zu Frage 2.1:

Wie hoch ist der Flächenanteil an nicht-bejagdbaren Flächen in bayerischen Städten über 60.000 Einwohnern in Prozent? (Bitte nach Städten auflisten)

In den Stadtgebieten ruht die Jagd im Wesentlichen (§ 6 Bundesjagdgesetz). Insoweit sind für diese Bereiche keine Flächendaten vorhanden.

Zu Frage 2.2:

Wie hoch ist der Flächenanteil an nicht-bejagdbaren Flächen in bayerischen Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 60.000 Einwohnern in Prozent? (Bitte nach Städten auflisten)

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

Zu Frage 2.3:

Wie hoch ist der Flächenanteil an nicht-bejagdbaren Flächen in bayerischen Städten und Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern in Prozent? (Bitte nach Städten auflisten)

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

Zu Frage 3.1:

Wie hoch waren die Strecken an Wildarten zwischen 2015 und 2018, welche in Bayern nach Jagdrecht unter die jagdbaren Wildarten fallen, in Bayerns Städten über 60.000 Einwohner? (bitte nach Stadt, Jahr und Wildart auflisten)

Siehe Anlage 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein großer Teil der Stadtgebiete befriedete Bereiche sind und die Jagd dort ruht. Die aufgeführten Streckendaten beziehen sich auf die Jagdreviere der jeweiligen Kommunen, also im Wesentlichen auf diejenigen Flächen, auf denen die Jagd nicht ruht. Umfasst sind an besiedelte Gebiete angrenzende Flächen (z. B. Isarauen München-Süd).

Des Weiteren ist die bayernweite Zusammenstellung der Jahresjagdstrecke für das Jagdjahr 2018/19 noch nicht abschließend fertiggestellt. Die Daten können daher nur bis einschließlich des Jagdjahres 2017/18 angegeben werden. Die Strecke umfasst, erlegtes Wild und Fallwild.

Zu Frage 3.2:

Wie hoch waren die Strecken an Tierarten zwischen 2015 und 2018, welche in Bayern unter das Naturschutzrecht fallen, in Bayerns Städten über 60.000 Einwohner? (bitte nach Stadt, Jahr und Wildart auflisten)

Eine Streckenmeldung wird nur zu dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten geführt. Die Naturschutzverwaltung sammelt keine entsprechenden Daten zu Arten, die unter das Naturschutzrecht fallen.

Zu Frage 4.1:

Wie hoch waren die Strecken an Wildarten zwischen 2015 und 2018, welche in Bayern nach Jagdrecht unter die jagdbaren Wildarten fallen, in bayerischen Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 60.000 Einwohnern? (bitte nach Stadt, Jahr und Wildart auflisten)

Siehe Anlage 2.

Siehe Hinweise zu Frage 3.1.

Zu Frage 4.2:

Wie hoch waren die Strecken an Tierarten zwischen 2015 und 2018, welche in Bayern unter das Naturschutzrecht fallen, in bayerischen Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 60.000 Einwohnern? (bitte nach Stadt, Jahr und Wildart auflisten)

Siehe Antwort zu Frage 3.2.

Zu Frage 5.1:

Wie hoch waren die Strecken an Wildarten zwischen 2015 und 2018, welche in Bayern nach Jagdrecht unter die jagdbaren Wildarten fallen, in bayerischen Städten und Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern? (bitte nach Stadt, Jahr und Wildart auflisten)

Siehe Anlage 3

Siehe Hinweise zu Frage 3.1.

Zu Frage 5.2:

Wie hoch waren die Strecken an Tierarten zwischen 2015 und 2018, welche in Bayern unter das Naturschutzrecht fallen, in bayerischen Städten und Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern? (bitte nach Stadt, Jahr und Wildart auflisten)

Siehe Antwort zu Frage 3.2.

Zu Frage 6:

Wie hoch waren die Schäden für die Kommunen sowie den Freistaat Bayern in Bayern durch wildlebende Taubenarten, Krähenvögel, Edel- und Steinmarder, Dachs, Fuchs, Kaninchen, Feldhase und Schwarzwild in urbanen Räumen insbesondere in befriedeten Bezirken in den Jahren 2008 bis 2009? (Bitte nach Wildart und Jahr sowie Kommunen/ Freistaat auflisten)

Für Wildschäden an befriedeten Flächen besteht nach den jagdrechtlichen Vorschriften kein Anspruch auf Schadensersatz. Daher besteht keine Meldepflicht gegenüber den Gemeinden. Entsprechende Daten werden daher weder von den Kommunen noch vom Freistaat Bayern systematisch erfasst.

Zu Frage 7.1:

Welche Fördermaßnahmen stellt die Staatsregierung bereit, um die Falknerei in urbanen Räumen zu unterstützen?

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune, die in ihrem Siedlungsgebiet ausnahmsweise genehmigten Jagdhandlungen zu entschädigen.

Zu Frage 7.2:

Welche Fördermaßnahmen stellt die Staatsregierung bereit, um die Fallenjagd in Urbanen Räumen zu unterstützen?

Siehe Antwort zu Frage 7.1.

Zu Frage 7.3:

Welche Fördermaßnahmen stellt die Staatsregierung bereit, um Fallenjagd und Falknerei in Bayern allgemein zu unterstützen?

Grundsätzlich können bei Maßnahmen, die der Förderung des Jagdwesens dienen und den gesetzlichen Regelungen entsprechen, Anträge auf Zuwendung aus Mitteln der Jagdabgabe gestellt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass jagdliche Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Fallen, in der Regel nicht gefördert werden können. Diese zählen zu den persönlichen Ausrüstungsgegenständen der Jagdausübungsberechtigten und erfüllen daher nicht die gesetzlichen Anforderungen zur Förderung aus der Jagdabgabe.

Zu Frage 8.1:

Plant die Staatsregierung, u.a. für befriedete Gebiete, rechtliche Erleichterungen in Bezug auf die Falknerei oder Fallenjagd?

Der derzeitige rechtliche Rahmen bietet ausreichend Möglichkeiten der ausnahmsweisen Bejagung in befriedeten Bezirken. Jagdgesetzliche Änderungen sind nicht geplant.

Zu Frage 8.2:

Plant die Staatsregierung Änderungen im Jagdrecht in den kommenden zwei Jahren?

Siehe Antwort zu Frage 8.1

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber